

lesen, der sich in den Händen der Mitglieder der Kammer befindet, und erlaube mir nur einige kurze Worte. Die Deputation ist bei ihrem Votum davon ausgegangen, daß es eine Consequenz der Haltung der hohen Kammer in der vorigen Landtagsession in der Frage der Fortbildungsschule sei, daß dieselbe gegenwärtig noch mit einem abschließenden Urtheil über dieses Institut zurückhalte. Denn nach den Verhandlungen der hohen Kammer über diesen Gegenstand, die erst im Jahre 1880 stattgefunden haben, hat die Deputation die Ansicht gewonnen, daß die hohe Kammer damals, dem Wunsche der hohen Staatsregierung nachkommend, die Absicht gehabt habe, dem Institute, über dessen Werth ja die Meinungen sehr verschieden waren, mindestens die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß ihm Zeit gegönnt werde, sich zu entwickeln, und mit dem Urtheil über Abschaffung, Beibehaltung oder Veränderung noch zurückzuhalten. Selbstverständlich hat die Deputation damit nicht die Ansicht aussprechen wollen, daß jede Discussion über die Fortbildungsschule überhaupt und speciell auch jede Discussion über die vorliegende Petition, obgleich dieselbe eine ziemlich weitgehende ist, jetzt ausgeschlossen sei. Wohl aber hat sie geglaubt, daß, wenn man an den Standpunkt, den man im Jahre 1880 eingenommen hat, festhalten wolle, es ausgeschlossen sei, die gegenwärtige Petition, die auf Abschaffung der Fortbildungsschule gerichtet ist, in irgendwelcher Form an die königl. Staatsregierung zu bringen. Denn die Deputation hat angenommen, daß man dann dem Standpunkte untreu würde, den man im Jahre 1880 eingenommen hat, indem man einerseits sich selbst präjudiciren, andererseits die königl. Staatsregierung schon jetzt in die Lage versetzen würde, sich definitiv über dieses Institut in einer bindenden Form gegen die Ständeversammlung auszusprechen. Gerade dies aber hat man im Jahre 1880 vermeiden wollen, indem man die Absicht ausgesprochen hat, dem Institute Zeit zu seiner Entwicklung zu lassen, und als genügenden Zeitraum hierzu hat die Deputation den von zwei Jahren nicht anzusehen vermocht. Mit einem Worte, die Deputation empfiehlt Ihnen, mit Rücksicht auf die Haltung der Kammer im Jahre 1880 die Angelegenheit dilatorisch zu behandeln. Ich bediene mich dieses Wortes ohne alle Nebenbedeutung und im guten Sinne. — Ich erlaube mir noch, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die hohe Kammer dem Gutachten ihrer Deputation beitreten sollte, sie sich in keiner Weise für die Zukunft präjudiciren würde. Sie würde vielmehr sehr wohl in der Lage sein, später, und zwar dann, wenn sie den Zeitpunkt zur definitiven Beschlußfassung über die Fortbildungsschule gekommen glaubt, auf die Gründe zurückzugreifen, die der gegenwärtigen Petition zu Grunde liegen. Sie würde sich ebenso wenig präjudiciren anderweitigen Petitionen gegenüber und ander-

weitigen Anträgen, und ich erinnere in dieser Beziehung an einen Antrag, der neuerdings bei der Zweiten Kammer von einem Mitgliede gestellt worden ist, in welchem beantragt wird, in der Folge die Dauer der Fortbildungsschule von drei auf zwei Jahre herabzusetzen. Ich meine, daß die Kammer durch einen Beschluß der von der Deputation vorgeschlagenen Art sich in keiner Richtung präjudiciren würde, und empfehle der hohen Kammer den Beitritt zum Gutachten der Deputation.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Verlangt Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand, ich gehe zur Fragestellung über. Die Deputation beantragt nach den Auseinandersetzungen des Herrn Referenten:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petition von Fünfstück und Genossen in Gunnersdorf und die 12 gleichlautenden um Abschaffung der obligatorischen Fortbildungsschule auf sich beruhen zu lassen.“

„Tritt die Kammer dem Gutachten Ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung über und das sind die Anträge zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition des Grundstücksbesizers Heihsch und Genossen um Erlass eines Wildschadengesetzes.\*)

(Anträge d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 32.)

Referent Herr von Schönberg-Mockritz!

Referent Kammerherr von Schönberg-Mockritz: Der Grundstücksbesizer Heihsch in Wolfstiz und Genossen wenden sich an die Kammer mit dem Ersuchen, durch Einführung eines Wildschadengesetzes entschädigt zu werden oder, im Falle der Ablehnung, ihnen die Berechtigung zur Ausübung der Jagd in einem Plane von 50 Aekern ausnahmsweise zu gestatten. Die Petenten führen zu dessen Begründung Folgendes an: Sie befänden sich im Besitze von circa 109 Aekern jagdbarer Fläche, zerstückelt in einzelne Parcellen, sämtlich umschlossen von dem jagdbaren Grundbesitz des Ritterguts Wolfstiz und deshalb mit diesem zu einem Jagdbezirk vereinigt. Vom Besizer dieses Rittergutes würden nun Petenten durch Haltung eines zu starken Wildstands geschädigt, ohne andererseits durch ein angemessen hohes Pachtgeld eine entsprechende Jagdrente

\*) M. II. R. S. 367 ff.